

Fragenkatalog zur Anhörung Bundesfreiwilligendienst / Jugendfreiwilligendienste

Antworten Wolfgang Hinz-Rommel

Allgemein zum Gesetzentwurf:

- Kann mit dem jetzt vorgelegten GE der Bundesregierung zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes und den darin getroffenen Regelungen zur Stärkung der Jugendfreiwilligendienste der Wegfall der Zivildienstleistenden zumindest teilweise kompensiert werden? Sind die vorgesehenen Maßnahmen zielführend und erfolgversprechend?

Die Ausweitung der geförderten Plätze im Bereich der Freiwilligendienste ist ein lang gehegter Wunsch und eine Forderung der Anbieter der Jugendfreiwilligendienste seit Jahren. Dass dies nun umgesetzt wird ist zu begrüßen. In welchem Ausmaß der Wegfall des Zivildienstes dadurch kompensiert werden kann, ist schwer vorher zu sehen. Mit den JFD wurden nur rund 5% eines Schulabgängerjahrgangs erreicht, was vermuten lässt, dass mit entsprechender Werbung und entsprechenden Anreizen (siehe unten) deutlich mehr möglich ist. Der BFD wird einigen Anlauf brauchen, die Freiwilligendienste insgesamt müssen besser und systematisch beworben werden – dann wird ein wesentlicher Teil des ZD kompensiert werden können. Es müssen aber auch darüber hinaus große und kostspielige Maßnahmen von den Einrichtungen, in denen ZDL tätig waren, unternommen werden, um den Zivildienst zu kompensieren.

Eine externe und unabhängige Evaluation des BFD und des Zusammenspiels mit den Jugendfreiwilligendiensten ist dringend geboten.

- Wie beurteilen Sie die beabsichtigte zeitliche Flexibilisierung des Freiwilligeneinsatzes im Bundesfreiwilligendienst, die in Anlehnung an die Jugendfreiwilligendienste ausgestaltet wurde? Hier besonders die Möglichkeit einer Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten?

Freiwilligendienste brauchen Flexibilität. Das ist durch die Trägervielfalt gegeben und wird durch die Gestaltungsfreiheit der Träger garantiert. Allerdings wird die Ableistung in zeitlich getrennten Blöcken weder von Bewerber/innen nachgefragt noch von den Einsatzstellen gezielt angeboten. Der organisatorische Aufwand ist größer, die Einarbeitung muss (zumindest teilweise) wiederholt werden, die geforderte planerische Weitsicht ist für die Freiwilligen in der Regel zu groß. Diese Form wird Ausnahmefall bleiben.

- Für wie praktikabel halten Sie die generationsoffene Gestaltung des geplanten Bundesfreiwilligendienstes hinsichtlich der Aufgabenfelder sowie hinsichtlich der pädagogischen Begleitung?

Die Öffnung des BFD für alle Altersgruppen ist sehr zu begrüßen, auch wenn die geforderte Mindestwochenstundenzahl von 20 Stunden für viele Interessent/innen eine hohe Hürde sein wird. Die vorgesehene Regelung ist einfach und praktikabel. In welchem Umfang ein Bildungsangebot erfolgreich angeboten werden kann, muss ausprobiert werden. Dazu liegen Erfahrungen aus dem Modellprogramm „Freiwilligendienste aller Generationen“ vor. Sowohl

für Berufsumsteiger als auch für Menschen in Übergängen (z. B. vom Berufsleben in den Ruhestand oder aus der Familienphase in eine berufliche Tätigkeit) kann ein Freiwilligendienst eine gute Option sein. Es ist wichtig, dass jeder Freiwilligendienst als Bildungsjahr erkennbar bleibt! Um dies sicher zu stellen und die „angemessene Teilnahme an Bildungsmaßnahmen“ nicht beliebig werden zu lassen, sind konkrete Rahmenrichtlinien sowie die Steuerung durch Träger vor Ort nötig.

- Sind die vorgesehenen Regelungen ausreichend, um Kleinsträgern eine Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst zu ermöglichen?

Wahrscheinlich ja. Zu dieser Regelung ist allerdings kritisch anzumerken, dass gerade die geringe Größe der Kleinträger oftmals große Probleme bei der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der geforderten Qualitätsstandards macht. Oft ist die Trennung von Einsatzstelle und Trägereigenschaft nicht ausreichend gewährleistet, ebenso bereitet die Mindestgröße in Bezug auf die Teilnehmerzahl und die Anleitung der Freiwilligen Probleme. Daran wird auch die Kontrolle durch das BAZ nichts ändern. Es sollte klar definierte Mindeststandards geben und ggf. der Anschluss an einen größeren Träger angeregt werden.

- Die Koalition will die Gruppe der benachteiligten Jugendlichen für einen Freiwilligendienst gewinnen, um ihnen hiermit gegebenenfalls eine neue Perspektive zu eröffnen. Welche Formen der Ausgestaltung des Dienstes und der Ansprache von Jugendlichen und Trägern sind seitens des Bundes zu wählen, um dies erfolgreich umzusetzen?

Das von der Koalition formulierte Ziel ist wichtig. Bei der Definition von „Benachteiligung“ ist allerdings Vorsicht geboten: sie darf nicht mit Stigmatisierungen verbunden sein. Es sollte vermieden werden, dass zusätzliche Daten in Bezug auf diese Zielgruppe von den Trägern erhoben werden müssen (z. B. Geburtsort der Eltern). Der Nachweis von „Benachteiligung“ muss einfach und unbürokratisch sein! Von einigen Trägern ist bereits viel erreicht worden – die Diakonie Württemberg z. B. verzeichnet 2010/11 im FSJ 23% Teilnehmende mit Migrationshintergrund und 15 % Teilnehmende mit oder ohne Hauptschulabschluss. Die um 50 € erhöhte Förderung für Benachteiligte ist zu begrüßen, wird aber bei besonderen Programmen nicht ausreichen, z. B. immer dann, wenn mit dem Freiwilligendienst der Erwerb eines höheren Schulabschlusses verbunden werden soll (z. B. FSJ plus) oder eine deutlich intensivere individuelle Betreuung geboten ist und die Größe der Seminargruppen deutlich reduziert werden muss (z. B. FSJ focus). Sinnvoll könnte eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung z. B. für Migrantenorganisationen sein. Sie werden kurzfristig nur in wenigen Fällen in der Lage sein selbst Träger von Freiwilligendiensten zu werden. Deshalb sollten Formen der gleichberechtigten Kooperation von Trägern und Migrantenorganisationen entwickelt werden.

Zusammenspiel Jugendfreiwilligendienste / Bundesfreiwilligendienst

- Wie schätzen Sie die Zukunft der Jugendfreiwilligendienste (FSJ und FÖJ) ein? Wird mittel- bis langfristig der Bundesfreiwilligendienst die bestehenden Jugendfreiwilligendienste FSJ und

FÖJ verdrängen? Oder können beide Strukturen nebeneinander problemlos jungen Menschen ein freiwilliges Engagement anbieten, womöglich durch das bisher geplante sogenannte Kopplungsmodell, wonach eine Zentralstelle mindestens so viele Jugendfreiwilligendienstplätze bereithalten muss wie Plätze im Bundesfreiwilligendienst?

Das Nebeneinander von unterschiedlich geförderten Freiwilligendiensten ist problematisch und sollte mittelfristig überwunden werden. Selbstverständlich sollten Verdrängungseffekte vermieden werden. Das System der Koppelung wird zudem schwer zu steuern sein. Jeder Träger ist gezwungen eine auf Planzahlen für beide Programme beruhende Finanzkalkulation vorzunehmen und die Plätze entsprechend zu besetzen. Bei sehr rigiden Vorgaben werden die Freiräume der Träger stark eingeschränkt. Bei dauerhaft ungleicher Förderung werden Platzumwandlungen und Verdrängungseffekte trotz des Koppelungsmodells nicht zu verhindern sein, zumindest in dem Fall, wenn nicht alle 70.000 Plätze besetzt werden können. Darüber hinaus wird es ein sehr großes Problem sein, dieses Nebeneinander mit unterschiedlichen Regelungen im Bereich des Kindergeldes den Bewerber/innen transparent zu machen.

- Ist das Kopplungsmodell in der vorgesehenen Form durchführbar, auch im Hinblick auf die Struktur der Zentralstellen, die es nur im Bereich des Bundesfreiwilligendienstes gibt?

Auch im FSJ erfolgt die Verteilung der Mittel über Zentralstellen. Insofern ist der Ansatz einer Koppelung auf Zentralstellenebene ein Modell, das, mit den genannten Einschränkungen, funktionieren kann, wenn die Zentralstellen im BFD identisch sind mit denen der Jugendfreiwilligendienste. Das Koppelungsmodell muss aber für alle Zentralstellen gleichmaßen gelten.

Die Aufgaben der Zentralstellen müssen im Gesetz beschrieben werden. Sie sollten dieselben Aufgaben wie im FSJ haben: Qualitätssicherung, Fortbildung, Weiterentwicklung der Programme, Beratung der Träger. Auch der Mittelfluss sollte über die Zentralstellen erfolgen, da dann Einheitlichkeit und Klarheit gewährleistet sind.

- Wie ist eine quantitative und qualitative Ausbaustrategie der Freiwilligendienste in Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Zivilgesellschaft kurz-, mittel- und langfristig so zu organisieren, dass Doppelstrukturen und Verdrängungseffekte dauerhaft vermieden werden?

Das ist eine schwierige Frage. Wenn es das Ziel ist, möglichst vielen Menschen in einer einfachen und unbürokratischen Weise möglichst attraktive Einsatzstellen in Freiwilligendiensten zur Verfügung zu stellen, dann müssen Anstrengungen unternommen werden,

- die bestehenden Dienste bundesweit zu einem System zusammen zu führen, und
- die Leistungen für die Freiwilligen sowie die Förderung zu vereinheitlichen.

Dabei ist von Bund und Ländern einvernehmlich zu klären, wer welche Kompetenzen hat. Den Trägern der Freiwilligendienste ist größtmögliche Gestaltungsfreiheit zu gewähren, damit diese flexibel auf die Bedürfnisse der Freiwilligen und die Anforderungen von Einsatzstellen reagieren können. Je weniger staatliche Steuerung, desto besser!

- Für wie realistisch halten Sie die Annahme, dass es für die Freiwilligen keinen Unterschied machen wird, ob sie sich im Bundesfreiwilligendienst oder in den Jugendfreiwilligendiensten engagieren - auch im Hinblick darauf, dass für Freiwillige in den Jugendfreiwilligendiensten Kindergeld gezahlt wird, für die Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst dafür ein höheres Taschengeld?

Alle Regelungen müssen möglichst einfach, transparent und für die Freiwilligen (und ihre Eltern) nachvollziehbar sein. Wenn es unvermeidlich ist, dass es zwischen JFD und BFD „spürbare“ Unterschiede bestehen, müssen diese leicht vermittelbar sein. In diesem Licht muss die vorgesehene Regelung zum Kindergeld geändert werden! Es ist schlicht nicht vermittelbar, dass es im BFD ein erhöhtes Taschengeld für die Freiwilligen geben soll, während im FSJ/FÖJ das Kindergeld, das an die Eltern ausgezahlt wird, die entsprechende Leistung darstellt. Jugendliche werden sich im Zweifelsfall für das erhöhte Taschengeld entscheiden wollen, auch wenn dies für die Familie die schlechtere Lösung ist. Zudem sind mit dem Kindergeld weitere Leistungen an die Eltern verbunden (Ortszuschläge im Rahmen der Überleitungstarifverträge in den TVÖD etc.), die ersatzlos und z.T. endgültig wegfallen, wenn das Kind statt des FSJ einen BFD ableistet. Diese Regelungen sind sehr kompliziert und den Bewerber/innen, die in der Regel das Beratungsgespräch wahrnehmen, kaum umfassend und für sie verständlich vermittelbar. Fehler und Ungerechtigkeiten werden nicht zu vermeiden sein. Fehler, für die die beratenden Träger oder Einsatzstellen verantwortlich gemacht werden und den entsprechenden Imageschaden erdulden müssen, die aber auf eine unzureichende gesetzliche Regelung zurück zu führen sind. Weitere damit verbundene Probleme sind die unterschiedlichen Regeln und spezifischen Klärungsbedarfe für einzelne Freiwillige (Anspruch auf Kindergeld unter 18 Jahren und wenn der BFD als Vorpraktikum für eine Berufsausbildung abgeleistet wird) sowie die Verpflichtung, die Ersatzleistung für das Kindergeld sozialversichern zu müssen.

Es muss unbedingt sicher gestellt werden, dass für alle Freiwilligen bis 25 Jahre ohne Ausnahmen das Kindergeld gewährt wird.

- Wird durch die Regelungen des § 2 Abs. 4 a – d im Entwurf des Bundesfreiwilligendienstgesetzes hinreichend sichergestellt, dass tatsächlich gleiche Verhältnisse für die Teilnehmer der Jugendfreiwilligendienste und des Bundesfreiwilligendienstes geschaffen werden oder besteht noch weiterer Regelungsbedarf?

Auch wenn Freiwillige immer wieder einheitliche Leistungen für alle fordern, wird es weiterhin je nach (finanzieller) Möglichkeit der Einsatzstellen und Träger Unterschiede geben. Dem trägt diese Regelung Rechnung.

Zur Kindergeldregelung besteht Regelungsbedarf: siehe oben.

Arbeitsmarktneutralität

- Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in Artikel 1 § 3, Abs. 1 festgelegt, dass der Bundesfreiwilligendienst arbeitsmarktneutral auszugestalten ist. Anders als im Zivildienstgesetz wird die Arbeitsmarktneutralität für den Bundesfreiwilligendienst dadurch

gesetzlich gewährleistet. Wie beurteilen Sie diese Regelung – auch im Hinblick darauf, dass der Bundesfreiwilligendienst auch von Freiwilligen nach Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet werden kann?

Diese Regelung ist zu begrüßen. Ihre Wirksamkeit sollte im Rahmen der Evaluation überprüft werden. Dies betrifft insbesondere die Zielgruppe der über 27jährigen.

- Sehen Sie eine ordnungspolitisch bedenkliche Wettbewerbsverzerrung, wenn Einrichtungen durch den Einsatz von Freiwilligen faktisch die eigenen Personalkosten senken durch die steuerfinanzierten Unterstützungsleitungen für die Freiwilligen?

Es sollte sicher gestellt werden, dass Freiwilligendienste nur in gemeinwohlorientierten Einrichtungen und Einsatzstellen abgeleistet werden können. Unterhalb dieser Regelung kommt den Trägern große Bedeutung zu, indem sie die Qualität der Einsatzstellen und die Arbeitsmarktneutralität überwachen und ggf. geeignete Maßnahmen ergreifen können. In diesem Zusammenhang sollte auch das Umsatzsteuerproblem gelöst werden: es ist sicher zu stellen, dass Freiwilligendienste generell nicht umsatzsteuerpflichtig sind!

- Werden die Berufsbilder der Altenpflegerin, Erzieherin oder Sozialarbeiterin entwertet, wenn Freiwillige Tätigkeiten in diesen Berufsfeldern ausführen? Hat die Arbeit von Freiwilligen in diesen Berufsfeldern Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit unter Frauen?

Nein. Freiwillige arbeiten den qualifizierten Mitarbeiter/innen zu und entlasten sie dadurch. Freiwillige übernehmen regelmäßig Aufgaben, die zusätzlich sind und gleichzeitig die Qualität der Dienstleistungen in den jeweiligen Einsatzstellen erhöhen. Freiwilligendienste führen junge Menschen an soziale Berufe heran und leisten so einen nicht zu ersetzenden Beitrag zur Sicherung des Nachwuchses in diesen Berufsfeldern.

Anerkennung von Trägern und Einsatzstellen

- Wie bewerten Sie die Kriterien für die Anerkennung von Trägern und Einsatzstellen im BFD durch das Bundesamt für den Zivildienst (bzw. das zukünftige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)? Tragen diese dem Ziel des Bundesfreiwilligendienstes in ausreichendem Maße Rechnung (Sofern Rechtsverordnungen und –richtlinien vorliegen)

Die Anerkennung der Träger nehmen die Länder vor. Diese Regelung ist gut. Allerdings sollte darauf hingewirkt werden, künftig keine „geborenen Träger“ mehr vorzusehen. Alle Träger sollten im Interesse der Freiwilligen und der Qualität der Programme nachprüfbar Kriterien und einer gewissen Kontrolle unterliegen.

Die Anerkennung der Einsatzstellen durch das BAZ ist unnötig und bedeutet einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der nicht zu rechtfertigen ist. Im FSJ/FÖJ findet die Anerkennung der Einsatzstellen durch die Träger statt. Dies ist effektiv und effizient und führt zu guten, schnellen, nachhaltig wirksamen sowie in sehr hohem Maße akzeptierten Ergebnissen. Eine Verlagerung der Anerkennung auf eine Bundesbehörde ist nicht angezeigt. Dies funktioniert zivilgesellschaftlich hervorragend, auch in kritischen Fällen.

Lediglich in den Fällen, in denen sich eine Einsatzstelle keinem Träger anschließen möchte oder kann, könnte dies sinnvoll sein. Das sollte aber keinesfalls der Regelfall sein. Das Trägerprinzip sollte durchgängig gewahrt bleiben und auch im BFD verbindlich sein, weil es sich nachhaltig bewährt hat! Diese sollte auch im Gesetz so fest gelegt werden. Das BAZ kann diese Rolle voraussichtlich nicht in gleicher Qualität übernehmen, da es zu weit von den Einsatzstellen entfernt ist.

Die Erfahrungen aus Freiwilligendiensten zeigen, dass sich Jugendliche parallel an mehreren Stellen bewerben und sehr schnell Gewissheit über eine Zu-oder Absage haben wollen. Um dies zu gewährleisten, müssen die Träger auch im BFD die Möglichkeit haben, verbindlich wirksame Zusagen zu erteilen, auch wenn der Vertrag die Unterschrift des BAZ vorsieht.

- Wie beurteilen Sie die automatische Anerkennung von bestehenden Zivildienstplätzen als Bundesfreiwilligendienst-Plätze?

Diese Regelung ist jetzt sinnvoll, um den Übergang möglichst reibungslos zu gestalten. Der „Markt“ wird schnell zeigen, welche ZDP im Rahmen eines Freiwilligendienstes besetzt werden können. Allerdings sollte im Interesse der Freiwilligen der Markt sich nicht allein überlassen bleiben. Eine Qualitätskontrolle der Einsatzplätze und ggf. auch Streichungen von Plätzen durch die Träger ist unerlässlich.

Die zusätzliche Einzelanerkennung der Plätze durch das BAZ ist nicht nötig und zu vermeiden.

Finanzielle Ausstattung

- Den Einsatzstellen wird der Aufwand für Taschengeld, für die Sozialversicherungsbeiträge und für die pädagogische Begleitung erstattet: Dafür ist eine Obergrenze von 550 Euro bzw. 600 Euro für sogenannte besonders Benachteiligte monatlich vorgesehen. Halten Sie diese Beträge für angemessen?

Diese Beträge bedeuten eine deutliche Steigerung gegenüber den bisherigen Sätzen bei den Jugendfreiwilligendiensten. Dem nachweislich höheren Aufwand wird Rechnung getragen. Insoweit sind sie angemessen. Allerdings führt die Regelung zum Kindergeld dazu, dass ein Großteil des höheren Zuschusses direkt an die Freiwilligen bzw. die Sozialversicherungskassen weiter geleitet werden muss. Nur ein Restbetrag kommt nach Abzug der Pauschale für die pädagogische Begleitung den Einsatzstellen zu Gute: 550 € minus 200 € Pädagogik minus 184 € Kindergeldersatz minus 73 € Sozialversicherung für den Kindergeldersatz – nur um gut 90 € von bis zu 330 € Taschengeld plus 132 € SV werden die Einsatzstellen entlastet. Dabei ist der Bedarf des Trägers für Verwaltung etc. noch nicht einbezogen. Der Großteil des Zuschusses erweist sich für Träger und Einsatzstellen als „durchlaufende Mittel“.

Anerkennungskultur / Anreize

- Welche Anreize müssen auf Bundesebene geschaffen werden, um den Bundesfreiwilligendienst sowie FSJ und FÖJ attraktiv zu gestalten? Welchen zusätzlichen Regelungsbedarf sehen Sie dabei für den Bundesgesetzgeber hinsichtlich des

Gesetzesentwurf zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes?

Die Attraktivität der Freiwilligendienste muss dringend über effektive Anreize erhöht werden. Dies ist insbesondere auch angesichts des demografischen Wandels geboten. Denkbar sind z.B. die Anrechnung des Freiwilligendienstes auf Wartezeiten, Regelungen im Kontext möglicher BAföG – Rückzahlungsmodalitäten, die Übernahme von Studiengebühren durch den Bund und die Anerkennung von Rentenanwartschaften sowie die Anerkennung als Ersatz für Pflichtpraktika. Die Schaffung eines bundeseinheitlichen Ausweises, der die Wirkung eines Zivildienstausweises hat, würde den Freiwilligen finanzielle Entlastungen bringen und das Image der Freiwilligendienste nachhaltig verbessern.

- Wie sollte die Verbesserung der Anerkennungskultur für die Freiwilligendienste konkret (von Bund, Ländern Trägern, Berufs- und Hochschulen) umgesetzt werden und wie kann dabei eine Ungleichbehandlung der Freiwilligen in den bestehenden Diensten und dem Bundesfreiwilligendienst vermieden werden?

Es sollte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Träger der Freiwilligendienste sowie der Vertreter/innen der Freiwilligen eingesetzt werden die Vorschläge für Anreize ausarbeitet und ihre Realisierung prüft und auf den Weg bringt. Dieser Prozess sollte öffentlich sichtbar begleitet werden, um deutlich zu machen, dass alle Beteiligten ernsthaft an Anreizsystemen Interesse haben. Eine konzertierte Kampagne ist nötig.

Zukunft des Bundesamtes für den Zivildienst

- Welche Chancen auf Bürokratieabbau sehen Sie beim bisherigen Bundesamt für Zivildienst angesichts des Verlusts seiner Kernaufgabe und der – vom Umfang her deutlich geringeren – Zuweisung neuer Aufgaben durch den Gesetzesentwurf und welche alternativen Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung sehen Sie, um insbesondere das Subsidiaritätsprinzip und die Rolle der Zivilgesellschaft zu erhalten und zu stärken?

Grundsätzlich muss gelten, dass nur das staatlich verwaltet und geregelt werden darf, was zivilgesellschaftlich nicht mindestens ebenso gut geregelt werden kann (Subsidiaritätsprinzip). Dies gilt im Bereich des freiwilligen Engagements im Bereich der Zivilgesellschaft umso mehr! Also kann es nicht sein, dass allein die Existenz einer Bundesbehörde dazu führt, dass reibungslos funktionierende Abläufe ohne Not auf die Bundesebene verlagert werden (Anerkennung der Einsatzstellen, Durchführung von Seminaren). Letzteres darf nur subsidiär geschehen. Die Rolle des BAZ muss deshalb sehr kritisch gesehen werden und sollte sich nur auf das unbedingt Nötige reduzieren! Schon jetzt im Voraus agieren die Regionabetreuer/innen des BAZ wie Konkurrent/innen der Träger, indem sie Einsatzstellen weniger auf die bewährte Zuordnung zu ihren Trägern hinweisen als vielmehr auf die umfassende Dienstleistungsbereitschaft des BAZ. Dies schafft unnötige Verwirrung und ist für die Träger nicht akzeptabel!

In diesem Zusammenhang ist auch zu kritisieren, dass die Servicestelle Jugendfreiwilligendienste des ISS kurzfristig aufgelöst und ihre Aufgaben dem BAZ

zugeordnet werden sollen. Dies ist aber während des Aufbaus des BFD kontraproduktiv, da wichtiges Knowhow und Ressourcen dann den Trägern und Zentralstellen nicht zur Verfügung stünden. Zudem ist das BAZ nicht unabhängig, sondern wäre dann bewilligende Behörde und Berater der Träger in Einem.

Der Erfolg der Jugendfreiwilligendienste beruht zu einem großen Teil auf der Tatsache, dass die praktische Tätigkeit, die individuelle Begleitung und die pädagogischen Seminare in Verantwortung der Träger eng aufeinander bezogen werden. Dieses Gefüge würde durch die teilweise Verlagerung der Seminare in die Zivildienstschulen auseinander gerissen werden, was letztlich zu Lasten der Freiwilligen geht. Zudem war die politische Bildung in den Zivildienstschulen des Bundes im Rahmen des Zwangsdienstes Zivildienst sinnvoll und angemessen – im Rahmen eines Freiwilligendienstes bedarf es dessen nicht.